

# **Verordnung zum Sozialhilfegesetz**

**(Änderung vom 7. September 2016)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 wird geändert.

II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen diese Verordnungsänderung und Dispositiv II kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Mario Fehr

Der Staatsschreiber:  
Beat Husi

---

**Verordnung  
zum Sozialhilfegesetz (SHV)  
(Änderung vom 7. September 2016)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 wird wie folgt geändert:

Soziales  
Existenz-  
minimum

§ 17. <sup>1</sup> Die wirtschaftliche Hilfe trägt den persönlichen und örtlichen Verhältnissen Rechnung und gewährleistet das soziale Existenzminimum des Hilfesuchenden. Sie bemisst sich nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) vom April 2005 (4. überarbeitete Ausgabe) in der ab 1. Januar 2017 geltenden Fassung\*. Vorbehalten bleiben begründete Abweichungen im Einzelfall.

Abs. 2 und 3 unverändert.

**Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 7. September 2016**

Die Gemeinden wenden die geänderten Bestimmungen der SKOS-Richtlinien spätestens ab dem 1. Mai 2017 an.

---

\* Bezugsquelle: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, Monbijoustrasse 22, Postfach, 3000 Bern 14. Einsicht in die Richtlinien unter [www.skos.ch](http://www.skos.ch).

---

## **Begründung**

### **1. Ausgangslage**

Für die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe verweist das zürcherische Sozialhilferecht auf die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien). Am 21. September 2015 hat die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) im Rahmen einer ersten Revisionsstufe über Änderungen der SKOS-Richtlinien beschlossen und sie den Kantonen auf den 1. Januar 2016 zur Umsetzung empfohlen. Am 30. September 2015 hat der Regierungsrat diese Änderungen durch eine Anpassung von § 17 Abs. 1 der Verordnung zum Sozialhilfegesetz (SHV, LS 851.11) ins kantonale Recht übernommen. Am 20. Mai 2016 hat die SODK der zweiten Stufe der Änderungen zugestimmt und den Kantonen auf den 1. Januar 2017 zur Umsetzung empfohlen. Zudem hat die SKOS die Kantone mit Schreiben vom 15. August 2016 darüber orientiert, dass beim Grundbedarf für den Lebensunterhalt auf den 1. Januar 2017 kein Teuerungsausgleich erfolgt.

Die im Rahmen der zweiten Stufe vorgeschlagenen Änderungen der SKOS-Richtlinien verursachen in jedem Fall keine Mehrkosten. Im Folgenden werden die Änderungen kurz dargestellt, soweit sie nicht ausschliesslich redaktioneller Art sind.

### **2. Wichtigste auf den 1. Januar 2017 beschlossene Änderungen der SKOS-Richtlinien**

#### **– Kapitel A.9 – Nothilfe**

Neu wird in den Richtlinien aufgezeigt, dass an Personen ohne Bleiberecht in der Schweiz Nothilfe und nicht Sozialhilfe ausgerichtet wird.

#### **– Kapitel A.10 – Sozialhilfe und Schwelleneffekte**

Im Zusammenspiel zwischen Sozialleistungen, Erwerbseinkommen und Steuern können Schwelleneffekte auftreten. In solchen Fällen kann es trotz Erhöhung des Erwerbs- und Renteneinkommens zu einer Verringerung des tatsächlich verfügbaren Einkommens kommen. Die SKOS-Richtlinien enthalten neu konkrete Hinweise, wie innerhalb des Leistungssystems der Sozialhilfe Schwelleneffekte vermieden werden können.

– Kapitel B.3 – Mietzinsmaxima

Sozialhilfe beziehende Personen sollen grundsätzlich in günstigen Wohnungen leben. Die SKOS-Richtlinien enthalten dazu neu Kriterien zur Beurteilung von Wohnraum. Diese verdeutlichen, anhand welcher Daten die jeweiligen Obergrenzen der Mietkosten ermittelt werden. Zudem finden sich weitere Präzisierungen zum bewilligten Wohnraum, indem etwa festgehalten wird, dass Kinder nicht grundsätzlich Anspruch auf ein eigenes Zimmer haben. Auf Empfehlungen für betragsmässige Mietzinsmaxima wurde angesichts der regional sehr unterschiedlichen Mietkosten hingegen verzichtet.

– Kapitel C.1 – Situationsbedingte Leistungen (SIL)

Die SIL sind ergänzende Leistungen, die im Einzelfall bei einem ausgewiesenen individuellen Bedarf gewährt werden. Die SKOS-Richtlinien präzisieren diesen Charakter der SIL. Die dazu bereits bestehenden Textteile wurden inhaltlich überarbeitet und neu gegliedert. Das Kapitel C.1.1 Erwerb und Integration wurde an die neue Praxis im Zusammenhang mit dem Wegfall der minimalen Integrationszulage angepasst. Im Kapitel C.1.3 Familie wurde unter dem Thema Vereinbarkeit von Beruf und Familie zudem eine wesentliche Änderung vorgenommen, indem neu vorgesehen ist, dass sowohl Mütter als auch Väter spätestens ab dem Zeitpunkt, in dem das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat, grundsätzlich eine Erwerbsarbeit aufnehmen oder an einer Integrationsmassnahme teilnehmen sollen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Kinderbetreuung sichergestellt ist. Der Wiedereinstieg in die Erwerbsarbeit oder eine Integrationsmassnahme ist unter Berücksichtigung der individuellen Ressourcen so früh wie möglich nach der Geburt zu planen. Die Zahnarztkosten, die bisher bei der medizinischen Grundsicherung abgebildet waren, werden neu in das Kapitel C.1.4 Gesundheit aufgenommen.

### **3. Übernahme der Änderungen durch den Kanton Zürich, Änderung der Sozialhilfeverordnung**

Die beschriebenen Änderungen der SKOS-Richtlinien stellen die zweite Revisionsetappe der SKOS-Richtlinien dar und entsprechen vollumfänglich den Forderungen des Regierungsrates.

Für die Übernahme der Änderungen ist § 17 Abs. 1 SHV entsprechend zu ändern und mit dem Hinweis zu versehen, dass die am 1. Januar 2017 geltende Fassung der SKOS-Richtlinien massgeblich ist.

### Übergangsbestimmung

Mit Rücksicht auf die administrativen Gegebenheiten und nötigen Vorbereitungsmaßnahmen der Gemeinden ist für die Umsetzung der Änderungen wie bei der ersten Revisionsetappe eine Übergangsfrist von vier Monaten ab Inkrafttreten vorzusehen.

## **4. Inkrafttreten**

Die vorliegende Änderung der SHV regelt den Vollzug der am 1. Januar 2017 geltenden SKOS-Richtlinien und soll deshalb ebenfalls am 1. Januar 2017 in Kraft treten.

## **5. Finanzielle Auswirkungen**

Es ergeben sich keine Mehrkosten aus der Vorlage. Gegenteilig sind allenfalls geringe Einsparungen zu erwarten, da der berufliche (Wieder-)Einstieg von Müttern und Vätern nach einer Geburt neu zu einem früheren Zeitpunkt erwartet wird.

## **6. Regulierungsfolgeabschätzung**

Die Verordnungsänderung hat keine administrative Belastung von Unternehmen zur Folge. Es ist daher keine Regulierungsfolgeabschätzung erforderlich.